



Anlage 5.4

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Datum 11.11.2024
Name Olivia Heinemann
Durchwahl 0711 904-12137
Aktenzeichen RPS21-2434-44/40/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Nur per E-Mail an:
bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de

 Bebauungsplan "Hinteres Ittisfeld - Erweiterung" in Schwäbisch Gmünd, Gemarkung Lindach

HIER: Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr E-Mail-Schreiben vom 14.10.2024

Sehr geehrte Frau Klenk,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 5 und 8 – Umwelt sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

I. Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand Bedenken geäußert.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHW), den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan Ostwürttemberg 2010 (RegP OW) und auch auf den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ostwürttemberg 2035 zu legen, dessen vorgesehene Ziele gem. § 4 Abs.1 S.1 i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 4, Nr. 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Im Einzelnen:

Bundesraumordnungsplan Hochwasser:

Insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung des Gebiets durch Starkregenereignisse weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) und die dort genannten Grundsätze des BRPHW, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Wir erachten es so als wenig zielführend, einen Großteil der Verantwortung zur Eindämmung potenzieller Schäden durch den Starkregen auf die einzelnen Bauherren zu übertragen. Es muss bereits durch bauleitplanerische Vorkehrungen durch die Stadt sichergestellt werden, dass die potenzielle Gefahren durch Hochwasserereignisse – wie sie nach § 72 WHG auch durch Starkregen¹ verursacht werden können – schon frühzeitig eingedämmt werden.

Dies wird bereits raumordnerisch gefordert: Nach dem Grundsatz des PS 3.1.10 (G) LEP sowie PS 4.3.4.1 (G) RegP OW ist *„in allen Teilen der Region [ist] bei bestehender Bebauung für einen ausreichenden Schutz gegen Hochwasser zu sorgen. Überschwemmungsgebiete sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, insbeson-*

¹ Vgl. BT-Drs. 17/10957, 22; BeckOK UmweltR/Schmitt, 71. Ed. 1.1.2023, WHG § 72 Rn. 11, beck-online m.w.N.

dere ist eine weitere Einengung der Flußtalquerschnitte zu vermeiden. Einer weiteren Versiegelung von Flächen ist zur Vermeidung von Hochwasser entgegenzuwirken.“

Wir weisen weiter auf die Notwendigkeit hin, die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 zu beachten, welche am 1. September 2021 in Kraft getreten ist und für den Hochwasserschutz Ziele und Grundsätze der Raumordnung festsetzt. In deren Anlage, dem *Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz*, findet sich der zu berücksichtigende:

PS I.1.1 (Z): *„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“*

Auch auf PS II.1.1 (G), PS II.1.2 (Z) sowie PS II.1.3 (Z) BRPHW wird hingewiesen. Diese fordern, hochwasserminimierende Aspekte zu berücksichtigen und diese zu fördern und zu sichern.

Wir begrüßen die bereits geschene Auseinandersetzung mit dem Thema Starkregen – allerdings erachten wir einen Verweis auf die DIN 1986-100 als nicht ausreichend. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kanal, der zum Abtransport des Hochwassers gedacht ist, laut den Planunterlagen auf Starkregenereignisse nicht ausgelegt ist und nur einen geringen Anteil an Regenwasser ableiten kann, vgl. S. 13 der Begründung der Planunterlagen, empfehlen wir, sich nochmals vertieft mit den bauplanungsrechtlichen Konsequenzen der oben genannten Ziele und Grundsätze in der weiteren Planung näher zu beschäftigen und dies bei der weiteren Planung ausreichend zu würdigen.

Bruttowohndichte:

Die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte sind umzusetzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 2 BauGB, der zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund verweisen wir darauf, dass es sich bei der Gemeinde Schwäbisch Gmünd um ein Mittelzentrum gem. PS 2.3.1 (Z) RegP OW handelt, wofür vom Regionalverband Ostwürttemberg eine Mindest-Bruttowohndichte von 60 EW/ha ermittelt wurde. Sobald der Regionalplan 2035 rechtskräftig wird, erstarken diese Hinweise zu Zielen der Raumordnung, vgl. PS 2.4.2 (Z) RegP 2035. Wir empfehlen deswegen, die Bruttowohndichte einzuhalten bzw. eine höhere Dichte anzustreben, um einen künftigen Zielverstoß zu vermeiden. Die Bruttowohndichte wird bei vorliegender Planung mit rund 64 EW/ha erreicht.

Gesamtfortschreibung 2035:

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet randlich in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z), einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gem. PS 3.2.1.1 (Z) sowie einem Vorranggebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 (Z) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 liegt. Aufgrund der höchstens randlichen Berührung mit den Zielen kann dies jedoch als regionalplanerische Unschärfe gewertet und die Planung hier mitgetragen werden.

II. Abt. 5 – Umwelt

Naturschutz:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. den §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Ergänzende Hinweise:

Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV ["Vogel-freundliches Bauen mit Glas und Licht"](#).
- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des ["Projektes Sternenpark Schwäbische Alb"](#) sowie des ["Biosphärenreservates Rhön"](#) (Stichwort: Außenbeleuchtung).
- Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.
- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefasaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.
- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.
- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser

und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.

Bei Rückfragen stehen zur Verfügung:

Herr Schmitz, ☎ 0711/904-15502, ✉ Andreas.Schmitz@rps.bwl.de

Frau Rübesam, ☎ 0711/904-15611, ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

III. Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – erhebt keine Bedenken bezüglich der Planung.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

IV. Anmerkung:

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de

V. Hinweis:

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bau-leitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen

zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Olivia Heinemann